

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 77=97 (1931)

Heft: 5

Artikel: Nochmals die verkehrten Auffassungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberst-Divisionär Ulrich Wille

Adresse der Redaktion: Wildermettweg 22, Bern, Telephon Zähringer 22.92

Nochmals die verkehrten Auffassungen.

In der letzten Nummer waren zwei Aufsätze über die verkehrten Auffassungen enthalten, welche die Walliser Regierung bei der Besetzung eines Walliser Bataillons-Kommandos an den Tag gelegt hat. Die im ersten Aufsatz ausgesprochene Vermutung, daß das eidg. Militärdepartement gegen die kantonale Regierung nicht mit der notwendigen Bestimmtheit aufgetreten sei, hatten wir schon in unserm eigenen zweiten Aufsatz als wahrscheinlich irrtümlich bezeichnet. Erkundungen an maßgebender Stelle haben dann auch ergeben, daß die Vermutung des Verfassers G. Z. unzutreffend ist.

Der Vorschlag der Landesverteidigungskommission lautete dahin, daß dem bisherigen Kdtn. des Lw. Gebirgs-Infanteriebataillons 106, Major Défayes, das Kommando des Geb.-I.-Bat. 12 und dem Hauptmann Coquoz, der die Beförderungsbedingungen noch nicht ganz erfüllt hatte, das Kommando des Landwehr-Gebirgs-Infanterie-Bataillons 106 ad interim übertragen werden sollte. Unter Umgehung dieser Vorschläge und ohne vorherige Rücksprache mit dem eidg. Militärdepartement oder der Landesverteidigungskommission ernannte der Walliser Staatsrat dagegen den Hauptmann Coquoz zum Kommandanten ad interim des Geb.-I.-Bat. 12 und beließ den Major Défayes im Kdo. des Lw.-Geb.-I.-Bat. 106. Auf Veranlassung des eidg. Militärdepartementes mußte dann die Walliser Regierung die vorgenommene Ernennung rückgängig machen. Der Vorschlag der Landesverteidigungskommission auf Uebertragung des Kommandos des Bat. 12 an Major Défayes wurde nicht zurückgezogen, sondern um ein Jahr hinausgeschoben, und für das Jahr 1931 wurde das Kdo. interimistisch besetzt. Die Landesverteidigungskommission hatte schon im November 1930 in dem Sinne Stellung genommen, daß dem Hauptmann Coquoz, wenn er die Beförderungsbedingungen zum Major erfüllt hat, und sich über genügende Fähigkeiten ausweist, das Kommando eines Auszugsbataillons zu übertragen sei und

zwar wenn möglich schon auf Ende 1931. Der Walliser Regierung wurde dann bei der Regelung des Konfliktes von dieser Absicht Kenntnis gegeben. In der ganzen Angelegenheit hat das eidg. Militärdepartement gegenüber der Walliser Regierung den festen Standpunkt bewahrt, den das Gesetz zuließ.

Die Rückgängigmachung einer ungesetzlichen Kommandoübertragung ist eine Selbstverständlichkeit. Die volle Genugtuung hierüber ist für den Augenblick voll berechtigt. Aber es bleibt die Tatsache bestehen, daß die kantonale Regierung, die mit der Fürsorge für die sachgemäße, den Anforderungen eines Krieges entsprechende Besetzung der Kommandostellen durch das Gesetz nicht betraut ist, den Vorschlag der Landesverteidigungskommission ohne stichhaltige Gründe abgelehnt hat. Es ist also von der kantonalen Regierung der Vorschlag derjenigen Stelle, welche gesetzlich mit der Fürsorge für die Führerauswahl beauftragt ist, abgelehnt worden. Dies verrät die verkehrten Auffassungen aus frühern Bürgergardezeiten.

Die Gefechtsausbildung des Mitrailleur-Zuges.

Von Lt. *Franz Reichenbach* IV/76.

Gerade zu einer Zeit, in der die Frage auftritt, ob die Zahl unserer Maschinengewehre erhöht werden solle, ist es vielleicht angebracht zu prüfen, ob die Leistungen unserer schweren automatischen Waffe, im Rahmen der vorhandenen Anzahl und mit Rücksicht auf die jetzige zu kurze Ausbildungszeit, das Höchstmaß erreicht haben.

Die schießtechnischen Leistungen unserer Mitrailleure dürfen im allgemeinen wohl als gut angesprochen werden. Uneinheitlichkeit und Unsicherheit herrscht jedoch noch in der Gefechtsausbildung des Mitr.-Zuges.

Betrachtungen darüber sollen hier an Hand der Uebungen des Versuchsschießkurses zu Gamperdon im Mai 1930 angestellt werden. Es nahmen an diesem Kurse teil: 1 Infkp., 1 Mitrkp., 1 Feldbatterie und 1 Telefonzug. Ein solches Versuchsschießen ist vor allem dazu geeignet, den Stand der Gefechtsausbildung zu zeigen; denn hier tritt zu unsern gewöhnlichen Gefechtsschießen die Verbundenheit der Waffen und eine der Wirklichkeit entsprechende Munitionsmenge. Daß größere Uebungen auf Gegenseitigkeit nur zu leicht Oberflächlichkeit in den kleinen Verbänden hervorbringt, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Die Zugführer sind es, welche die Gefechtsausbildung des Zuges leiten. An ihnen ist es, den Zug so zu organisieren, daß er seine Aufgaben im Gefechte erfüllen kann.

Ein jeder Unteroffizier und Mitrailleur weiß, daß die Verbindung stets von hinten nach vorne, also vom Gewehr zum Gewehrchef und von diesem zum Zugführer gehen muß. Für Zugführer und Gewehrchefs ist aber ein ruhiges Rekognoszieren einer Stellung von vorneherein